



Steckbrief für geförderte Stellen

Stelle

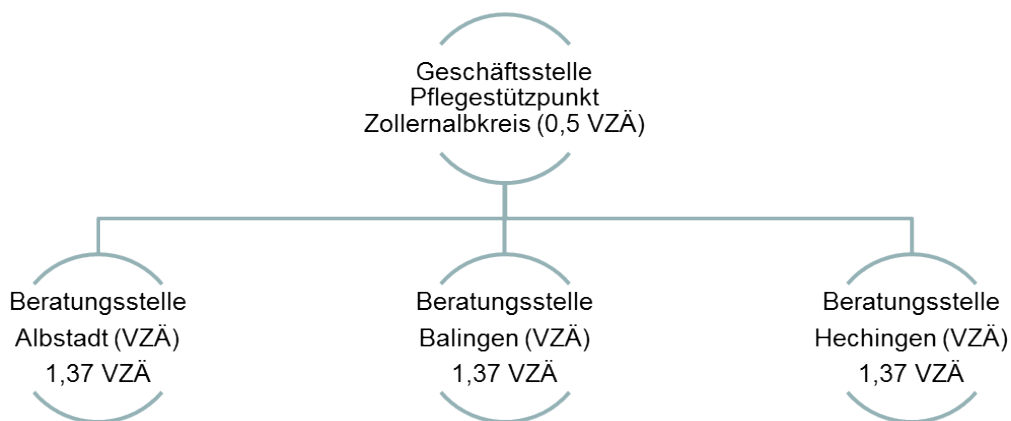
Pflegestützpunkt - Geschäftsstelle (Sozialamt)

Aufgabenbeschreibung

Hinweis: Die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsvorgänge sind genau und vollständig anzugeben. Die Aufgabenbeschreibung soll eine präzise und umfassende Übersicht aller relevanten Tätigkeiten darstellen. Zeigen Sie auf, wie die einzelnen Aufgaben zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Position beitragen.

Der Pflegestützpunkt Zollernalbkreis (PSP) ist eine wohnortnahe und unabhängige Auskunft- und Beratungsstelle für ältere, pflegebedürftige, kranke Menschen und deren Angehörigen, die sich mit dem Thema Pflege konfrontiert sehen. Er informiert neutral zu Themen im Vor- und Umfeld der Pflege und koordiniert alle in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen. Darüber hinaus trägt der Pflegestützpunkt zur Vernetzung eines abgestimmten Angebotes für hilfesuchende Menschen bei, welches möglichst alle pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und niedrighschwelligen Versorgungs- und Betreuungsangebote umfasst.

Träger des PSP ist der Zollernalbkreis zu 1/3 sowie die Kranken- und Pflegekassen zu 2/3 (§ 7c Abs. 2 Satz 5 SGB XI); dabei ist der ZAK der geschäftsführende Träger. Der PSP ist dezentral aufgestellt: Die Geschäftsstelle mit 0,5 VZÄ ist beim Landkreis angesiedelt und es gibt 3 Beratungsstellen bei den Stadtverwaltungen Albstadt, Balingen, Hechingen mit jeweils 1,37 VZÄ.



Aktuell besteht somit der Stellenanteil in **4,61 VZÄ**.

Zu den Aufgaben des Pflegestützpunktes Zollernalbkreis gehören:

Aufklärung und Auskunft

Die Berater*innen stellen eine unabhängige Aufklärung und Auskunft zu allen Fragen der Pflegebedürftigkeit sicher. Durch Einzelinformation zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten erfolgt eine fallabschließende Auskunft, sofern kein weiterer Hilfebedarf zu erkennen ist.

Beratung / Umfassende Beratung nach § 7a

Durch umfassende Beratungsgespräche zur Einschätzung des notwendigen Beratungs- oder Hilfebedarfs stellen die Berater*innen sicher, dass die Anliegen des Klienten analysiert und eine gemeinsame Zielsetzung ausgearbeitet wird. Anschließend werden anhand eines Versorgungsplanes Maßnahmen und mögliche Interventionen zur Zielerreichung durchgeführt.

Case Management

Die Berater*innen stellen in komplexen Problemlagen und Versorgungskonstellationen ein Assessment im Versorgungsplan des Klienten sicher. Anhand von Intervention und eines Monitorings wird ein Ressourcen-Netzwerk initiiert und abschließend eine Evaluation durchgeführt.

Koordination

Der Pflegestützpunkt stellt auf den Einzelfall bezogen die Koordination aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen sicher.

Vernetzung

Der Pflegestützpunkt trägt zur Vernetzung von allen Unterstützungsangeboten für hilfesusuchende Menschen bei. Diese Vernetzung umfasst möglichst alle pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Angebote vor Ort.

Zur Aufgabenerfüllung werden insbesondere folgende Beratungsstrukturen vereinbart:

- Informationen über regionale bzw. anerkannte Unterstützungsangebote
- Auskünfte über rechtliche und finanzielle Fragestellung
- Konkrete Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen
- Beratung vor einem Pflege- oder Betreuungsbedarf, z.B. bei beginnender Demenz
- Frühzeitig begleitende Hilfeplanung, z.B. bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
- Aufklärung über Prävention und Rehabilitation
- Bereitstellung von Antragsformularen
- Unterstützung bei sonstigen Fragen rund um das Thema Pflege
- Koordinierung der Versorgungsstrukturen vor Ort
- Vernetzung der Leistungsanbieter
- Ausbau der Netzwerkarbeit/ Arbeitskreise und Zusammenführung auf Landkreisebene

Beraten werden insbesondere:

- Pflegebedürftige und ihre Angehörigen
- Leistungserbringer
- Kommunen
- Andere Beratungsstellen

Nicht zu den Aufgaben des Pflegestützpunktes gehören die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und die Entscheidung über den Bezug von Leistungen der sozialen Sicherung. Die Bearbeitung von Anträgen und die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherung obliegen den im Gesetz vorgesehenen Stellen und Leistungsträgern. Zum Aufgabenfeld des Pflegestützpunktes gehört lediglich die Information über Regelungen und Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Sicherung.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der nach neuem Landesrahmenvertrag umgesetzten „Ist-Kosten-Finanzierung“ in den Pflegestützpunkten in BW werden die Kosten einer Vollzeitkraft anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale ermittelt. Der **maximal** pro Vollzeitkraft abrechenbare Betrag liegt bei 82.424,82 EUR (Jahresbrutto inklusive Arbeitgeberanteil) zuzüglich 20 % Gemeinkosten und einer Sachkostenpauschale i.H.v. 9.750 EUR (maximal TVÖD-L, SUE, S15, Stufe 6, derzeit 108.659,78 EUR). Hiermit sind alle Aufgaben des Pflegestützpunkts inkludiert. 2/3 der Gesamtkosten werden von den Kranken- und Pflegekassen und 1/3 vom ZAK übernommen.